

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

7. Jahrgang

Britz, den 10. Juni 2015

Ausgabe 6/2015

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.....Seite 2

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Die nachstehende Wahlbekanntmachung wurde auf Grund eines redaktionellen Fehlers im Amtsblatt 05/2015 falsch bekannt gemacht. Deshalb erfolgt hier die erneute öffentliche Bekanntmachung.

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Wahlbekanntmachung für die Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oderberg am 08.07.2015

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.05.2015 das „Verfahren zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oderberg“ und den Wahltermin 08.07.2015 festgelegt. Hiermit erhalten Sie die Möglichkeit, sich zur Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters zu stellen.
2. Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister wird nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg gewählt.
3. Wählbar zum ehrenamtlichen Bürgermeister sind gemäß § 65 Absatz 1 BbgKWahlG alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag wählbar sind. Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz, die
 - am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.Ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
 - gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der
 - eine der Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 BbgKWahlG erfüllt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
4. Der Interessensbekundung ist eine höchstens vier Wochen zurückliegende Wählbarkeitsbescheinigung beizufügen, die von der Meldebehörde des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, ausgestellt wird.
5. Die Interessensbekundung hat der Kandidat bis zum 26.06.2015, 12.00 Uhr, bei der Wahlleiterin des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, abzugeben. Auf dem Umschlag soll der vollständige Name, die Adresse sowie der Vermerk „Bürgermeisterwahl Oderberg – nicht öffnen“ vorhanden sein.
6. Der Wahlausschuss prüft vor der Wahlsitzung die Wählbarkeitsvoraussetzungen und teilt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis mit.
7. Die Sichtung der Unterlagen und die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oderberg erfolgen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.07.2015 ab 19.00 Uhr.
8. Den Kandidaten wird Gelegenheit zur Vorstellung gegeben.
9. Die Wahl erfolgt nach § 40 BbgKVerf. Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, aus der Kandidatenliste Vorschläge zu unterbreiten. Die Stimmzettel werden in alphabetischer Reihenfolge erstellt. Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

Britz, 04.06.2015

*gez. Reibholz
Wahlleiterin*